

Reglement für Parzellenmieter auf dem Camping-Sternen

1. Allgemeines:

Der Mieter verpflichtet sich, alle ihm offenstehenden Anlagen und Einrichtungen mit Sorgfalt zu benutzen. Er haftet für die von ihm verursachten Schäden.

Der Mieter ist für die von ihm gepachtete Parzelle allein verantwortlich.

Der Campingplatz dient der Entspannung und Erholung. Diesem Zweck entsprechend beflüssigt sich der Mieter der Rücksichtnahme gegenüber seinen Nachbarn.

Auf dem Campingplatz darf keinerlei Gewerbe und Handel betrieben werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Campingplatzbetreibers.

Wer die gebotene Ordnung nicht einzuhalten in der Lage ist, kann verwahrt und in krassen Fällen des Platzes verwiesen werden. Im letzteren Falle ist die Rückvergütung des bereits entrichteten Mietzinses ausgeschlossen.

Der Mieter erklärt sich mit dem vorliegenden Reglement einverstanden und betrachtet dieses als integrierenden Bestandteil zum Mietvertrag. Über die Anwendung und Auslegung des Reglements entscheidet der amtierende Platzwart.

Das Deponieren von Materialien irgendwelcher Art unter den Mobilheimen und Wohnwagen ist streng verboten. Falls der Mieter diesen Platz zu Abstellzwecken verwenden will, muss das Mobilheim / der Wohnwagen unten ringsum abgeschlossen sein. Gasanlagen müssen, gemäss der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, einer periodischen Kontrolle unterzogen werden (aktuell mindestens alle 3 Jahre – Stand August 2020). Auf dem ganzen Campingplatz sind nur noch Stahlflaschen über 30 kg erlaubt, kleinere Stahlflaschen sind aus Sicherheitsgründen verboten, es sind ausschliesslich Kunststoffflaschen zu verwenden.

2. Sanitäre Anlagen und Installationen:

In der Benützung der sanitären Anlagen bemüht sich der Mieter um peinliche Sauberkeit und Ordnung. Die Eltern sind in diesen wie auch in anderen Belangen für ihre Kinder verantwortlich.

Defekte Anlagen sind sofort dem Platzwart zu melden.

Für Schäden, die an Wasserleitungen infolge Nichtentleerung bei Frost an direkt angeschlossenen Mobilheimen und Wohnwagen entstehen, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Der Mieter ist für Wasser-, Strom-, & ARA-Anschluss ab/bis Hauptverteilung selber verantwortlich. Entsteht durch Nichtbeachtung ein Leitungsbruch mit Wasserverlust, kann der Verursacher für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Die Kosten für den Anschluss der Kanalisations- und Druckwasserleitung müssen vom Mieter übernommen werden und dürfen nur von einem Fachmann ausgeführt werden.

3. Fahrnisbauten, Rückbau und anwendbares Recht:

Bauten ausserhalb des Mobilheimes bzw. Wohnwagens, **auch alle Überdachungen**, sind mit Planeingabe schriftlich **BEWILLIGUNGSPFLICHTIG**.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sind keine Dauerbauten erlaubt. Sämtliche auf der Campingparzelle erstellten baulichen Vorrichtungen gelten als Fahrnisbauten und unterstehen den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesetzesbestimmungen betreffend Miete von Wohn-

räumen kommen diesfalls ausdrücklich **NICHT** zur Anwendung, was die Parteien hiermit unterschriftlich anerkennen.

4. Abfälle:

Abfälle werden nur in geschlossenen Plastiksäcken mit entsprechenden Gebührenmarken entgegengenommen und müssen in die dafür bestimmten Container deponiert werden.

Jedes Anlegen von eigenen Deponien ist untersagt.

5. Pflege der Parzellen:

Die Parzelle ist vom Mieter selbst oder dessen Beauftragten zu pflegen. Die Rasensaat ist vom Mieter vorzunehmen. Die Parzelle ist in sauberem Zustand zu halten und der Rasen muss regelmässig geschnitten werden.

Gartenzäune und Grünhecken sind nur nach Absprache mit dem Platzbesitzer gestattet. Sollten die Vorgaben nicht gehalten werden, darf der Vermieter sie auf Kosten des Platzmieters anpassen/schneiden lassen.

Sollten bei der Rückgabe der Parzelle Mängel festgestellt werden, wird die Parzelle auf Kosten des Mieters instand gestellt.

6. Elektrische Anlagen:

Alle bauseitigen elektrischen Anlagen wurden nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt. Der Mieter hat allfällige weitere Installationen durch Fachleute und auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

Für Unfälle, entstehend aus nicht fachmännischen Installationen, haftet der entsprechende Mieter.

Aussenbeleuchtungen sind nur soweit zulässig, dass sie von den Nachbarn nicht als störend empfunden werden.

Antennen jeder Art dürfen nicht freistehend montiert werden und Wohnwagen wie Mobilheime um höchstens 1.5m überragen (ab Traufhöhe gemessen). Ausnahmen können bei Kollektivvarianten bewilligt werden.

7. Abstände:

50 cm ab Strassenrand sind keine festen Gegenstände zu platzieren. Innerhalb dieses Abstandes dürfen auch keine Bepflanzungen gemacht werden.

8. Fahrzeuge:

Die Geschwindigkeit für alle Motorfahrzeuge auf dem ganzen Platz ist auf 10 km/h limitiert.

Die Fahrzeuge dürfen nicht auf den Zufahrtsstrassen parkiert werden.

Bei Autos ist jedes überflüssige Laufen lassen des Motors oder heftiges Zuschlagen der Türen zu unterlassen.

9. Besucher und Untermieter:

Dieses Reglement gilt gleichermassen auch für Untermieter und Besucher. Diese müssen von den Mietern über das Reglement in Kenntnis gesetzt werden.

Untermieter haben sich beim Platzwart anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu bezahlen.

Die Platzmieter werden verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Besucher die Fahrzeuge ausserhalb des Camping Platzes parkieren.

10. Kinder:

Die Kinder sollten nach Möglichkeit von den Eltern beaufsichtigt werden. Vor allem ist darauf zu achten, dass diese nicht die Nachbarparzelle als Spielplatz benützen.

Für Unfälle lehnt der Platzbesitzer jede Haftung ab.

11. Haustiere:

Das Halten von Haustieren ist gestattet. Die Tiere müssen auf dem ganzen Camping sowie auch auf den benachbarten Grundstücken an der kurzen Leine geführt werden. Sie müssen sich ruhig verhalten, kläffende und aggressive Hunde werden vom Platz gewiesen. Kampfhunde sind auf dem Campingplatz untersagt. Pro Hund wird jährlich CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

Für Unfälle lehnt der Platzbesitzer jede Haftung ab.

12. Ruhezeit:

Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist unbedingt Ruhe einzuhalten. Während der Tageszeit ist jeder übermässige Lärm zu vermeiden, besonders am Sonntag. Es ist besonders auf die Lautstärke der Unterhaltungsanlagen zu achten.

Um 22:00 Uhr wird die Barriere geschlossen. Später eintreffende Mieter müssen ihre Fahrzeuge ausserhalb des Campingplatzes parkieren.

13. Haftung:

Für sämtliches Eigentum der Mieter oder Personenschäden lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab. Der Abschluss einer entsprechenden Privatversicherung ist Sache des Mieters.

Im Weiteren gelten die örtlichen Vorschriften und Reglemente.

14. Mietende / Verkäufe:

Der Mieter verpflichtet sich per Mietende sämtliche bauliche Anlagen rückzubauen und die Campingparzelle sauber geräumt und intakt abzugeben.

Jeder Mieter kann sein Objekt selbstverständlich ohne irgendwelche Verpflichtungen ausserhalb des Campingplatzes verkaufen. Der Verkauf von Wohnwagen und Mobilheimen auf dem Camping-Sternen bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Platzwartes. Der Campingplatzbesitzer kann hierfür eine Gebühr von 10% des Verkaufspreises verlangen.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bis jetzt geltenden Vorschriften und Reglemente. Die Bauvorschriften vom 7. Februar 1980 sind genau einzuhalten.

Das vorliegende Reglement ist bewusst streng abgefasst, um ein angenehmes Zusammenleben und einen allseits geruhsamen Aufenthalt zu verschaffen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Platzwart gerne zu Verfügung.

6196 Marbach, den 1. August 2020
Camping-Sternen AG
CH-6196 Marbach